

Vortrag auf der Dreiländer-Tagung „Die Verfassung der Demokratien“ von DVPW, ÖGPW und SVPW in Osnabrück, 21.-23. November 2008
Workshop 5: Verfassungsreformen im Vergleich

Bettina Helbig, FernUniversität in Hagen; bettina.helbig@fernuni-hagen.de
Entwurf – Bitte nicht zitieren. Kommentare willkommen.

Verfassungswandel in Belgien: Entwicklungslinien und Dynamiken in historischer Rekonstruktion

I Einleitung

Verfassungsreformprozesse und anhaltende Konflikte über die Dezentralisierung weiterer Kompetenzen prägen seit Jahrzehnten die Entwicklung und politische Diskussion in Belgien. Die erste Verfassungsrevision von 1970 stellt den Beginn der Reformen hin zur Föderalisierung dar. Mit ihr wurden die Gemeinschaften als substaatliche Einheiten geschaffen und die Errichtung von Regionen in folgenden Reformen zumindest in Aussicht gestellt. Die Notwendigkeit zu weiteren Reformen war demnach Teil des Ergebnisses der ersten Revision. Auch bei nachfolgenden Reformen blieben immer wieder Aspekte ungelöst bzw. wurden verschoben, wie beispielsweise bei der Ausgestaltung der Region Brüssel Hauptstadt. Nicht-Einigung und Vertagung einzelner Gegenstände begründen somit zumindest teilweise den permanenten Reformdiskurs in Belgien.

Bisherige Untersuchungen der Verfassungsentwicklung in Belgien thematisieren häufig den Anstoß des Verfassungswandels in den 1960er Jahren und erklären das Zustandekommen des „window of opportunity“ für die Dezentralisierungsreformen. Als auslösende Faktoren werden dabei vor allem der ökonomische Wandel in Wallonien und Flandern, die Entwicklung der Konfliktlinien und das Erstarken nationaler Parteien, sowie Identitätskonflikte und Kontextfaktoren, wie der Generalstreik Anfang der 1960er oder der Streit um die Universität Leuven angeführt (Hooghe 2003; Berge/Grasse 2003; O’Neill 2000). Anschließend wird die Umstrukturierung Belgiens zu einem föderalen Staat vielfach entlang der großen Verfassungsreformprozesse (1970, 1980, 1988, 1993) abgearbeitet. Veränderungen neben und unterhalb der Verfassung werden im Zuge der Darstellung mit erwähnt, wie beispielsweise die Fixierung der Grenze der Sprachgebiete oder die Spaltung des Parteiensystems (Hecking 2003; Deschouwer 2002), ohne dass jedoch systematisch Zusammenhänge mit den Formen des Verfassungswandels herausgearbeitet werden. Ebenso fehlt bisher eine theoretische Einbettung der Verfassungsentwicklung Belgiens.

Die einzelnen Ergebnisse der Verfassungsrevisionen und die Richtung der Entwicklung können mit der Fokussierung auf die großen Reformen allein jedoch nur unzureichend erklärt werden.

Prozesse unterhalb der Verfassungsebene strukturieren Entscheidungen maßgeblich vor oder laufen vor oder parallel zu den Reformen, entfalten teilweise erst zu einem späteren Zeitpunkt ihre Wirkungen und können richtungweisend für den expliziten Verfassungswandel sein. Um die Ergebnisse der Reformprozesse umfassend erklären zu können, müssen Prozesse und Veränderungen unterhalb der Verfassungsebene systematisch mit einbezogen werden. Ansätze zur Erklärung von Institutionenwandel und Pfadabhängigkeiten bilden einen geeigneten Rahmen diese verschiedenen Ebenen in ihren Beziehungen zueinander zu untersuchen.

Folgende Fragestellungen stehen daher im Fokus des Papiers: Wie haben Veränderungen unterhalb der Verfassungsebene die Ergebnisse der späteren Revisionen beeinflusst? Welche Faktoren treiben die fortlaufende Verfassungsdiskussion in Belgien an? Worauf können die Dynamiken zurück geführt werden und in welcher Art und Weise beeinflussen sie die Richtung des Verfassungswandels? Welche Zusammenhänge bestehen zwischen implizitem und explizitem Verfassungswandel?

II Historischer Institutionalismus und Pfadabhängigkeit

Verfassungen sollen als Grundlage und Basis von politischen Systemen Stabilität garantieren und sind zu diesem Zweck selbst meist höheren Änderungshürden unterworfen. Gleichzeitig sollen sie anpassungsfähig an gesellschaftlichen Wandel bleiben. Die Frage nach Ursachen und Ergebnissen von Verfassungswandel berührt daher den Kern neo-institutioneller Fragestellungen: unter welchen Bedingungen sind Institutionen stabil und wie kann das Zustandekommen von Wandel erklärt werden? Zusätzlich sind Verfassungen wie kaum eine andere Institution Ausdruck ihrer historischen Entstehungsmomente und schreiben die Ideen dieser Zeit in sich fort. Damit soll nicht ein historischer Determinismus unterstellt, sondern argumentiert werden, dass bei Prozessen des Verfassungswandels Entwicklungen verschiedener Faktoren, die teilweise in der Verfassung angelegt waren, teilweise aber auch unterhalb der Ebene der Verfassung, über die Zeit hinweg eine Rolle spielen. Vorstellungen von Zeitlichkeiten können dabei in verschiedenen Varianten auftreten. Für die nachfolgende Analyse relevant ist die Vorstellung von Wandel über die Zeitachse hinweg, wobei sowohl die Entwicklung einzelner Faktoren im Zeitverlauf, als auch die Entfaltung einer Reihe von verschiedenen, miteinander verbundenen Ereignissen eine Rolle spielt (Collier/Mazucca 2008: 473f.). Historie als kritische Weggabelung, als zeitliches Zusammentreffen verschiedener Faktoren (Akteure, Ideen, Strukturen, Ereignisse) verengt auf einen Punkt, in dem Wandel möglich wird, soll zurück gestellt werden hinter die historische Rekonstruktion verschiedener Faktoren, die für die Ergebnisse des Verfassungswandels maßgeblich sind. Der Wandel eines Faktors kann Veränderungen eines anderen beeinflussen oder auch zusammen mit einem Faktor zu einem späteren Zeitpunkt interagieren. Diese Form der Interaktionen gilt es zu untersuchen, da sie im Rahmen eines historisch-institutionellen Zugriffs Erklärungskraft für Institutionenwandel beinhalten (Thelen 1999: 383). Wie diese Faktoren kausal miteinander verknüpft sind, welchen Mechanismen ihr Wandel unterliegt und welche Auswirkungen sie auf die späteren Revisionen haben, steht im Zentrum der Fallstudie. Eine derartige Fragestellung nach den Ursachen für die Ergebnisse des Verfassungswandels bietet

sich im Rahmen der historischen Analyse für einen späteren Vergleich mit anderen Fällen an (Mahoney/Rueschemeyer 2003).

Die Existenz von kritischen Weggabelungen soll damit nicht bestritten werden. Die erste Revision der Verfassung in Belgien 1970 erfüllt die Kriterien einer solchen critical juncture. Ökonomischer Strukturwandel in Flandern und Wallonien, Kontextveränderungen und der Streit um die Universität Leuven erhöhen den Problemdruck für institutionelle Reformen. Mit dem von den maßgeblichen Akteuren (Parteien) bekundeten Willen, die notwendigen Reformen anzugehen, wird eine Situation erhöhter Kontingenz geschaffen, in der verschiedene Wege eingeschlagen werden können. Die Entscheidung zur Schaffung einer dualen Struktur substaatlicher Einheiten reduzierte diese Kontingenz in Belgien und setzte die Entwicklung auf den neuen Pfad der Föderalisierung, auch wenn diese zu Beginn kein offen erklärtes Ziel war. Der Fokus auf diese kritische Weggabelung kann erklären, warum es erst 1970 zu einer erfolgreich abgeschlossenen Reform kam und nicht bereits früher, liefert aber keine ausreichende Erklärung für das konkrete Ergebnis. Aus dem Blick geraten mit diesem Fokus vorangegangene Entscheidungen und Wandel unterhalb der Verfassungsebene, in welchen die eingeschlagene Richtung bereits angelegt war und welche Entwicklungspfade späterer expliziter Reformen maßgeblich beeinflussen. Diese Prozesse und ihre Wirkungen nachzuhalten, bildet den Kern der hier vorgenommenen historischen Rekonstruktion.

Die ursprünglich aus der Ökonomie stammende Vorstellung von pfadabhängiger Entwicklung basiert auf positiven Feedbackeffekten, die dazu führen, eine einmal eingeführte Technologie weiter zu verwenden, selbst wenn effizientere Alternativen zur Verfügung stehen. Auf politische Prozesse angewandt, wird ursprünglichen Entscheidungen bei der Schaffung einer Institution hohe Bedeutung beigemessen, da durch positive Rückkopplungseffekte der einmal eingeschlagene Pfad verstärkt und verriegelt wird (locked in) und nur schwer wieder verlassen werden kann (Thelen 1999: 384ff.). Pfadabhängigkeit im Historischen Institutionalismus umfasst kritische Weggabelungen, Entstehungsmomente und -kontexte von Institutionen, ebenso wie Entwicklungspfade von Institutionen, die sich an veränderte Bedingungen in einer Form anpassen, die durch vorangegangene Entscheidungen vorstrukturiert sind. Meist wird dabei ein Modell punktueller Gleichgewichte (punctuated equilibrium model) zugrunde gelegt, bei dem sich Institutionenwandel in eng begrenzten Zeitspannen vollzieht, gefolgt von einer lang andauernden Phase an Stabilität. Untersuchungen solcher kritischen Weggabelungen gehen von einer hohen Kontingenz zu Beginn einer Sequenz aus, ergänzt durch eine ebenfalls hohe Determination der weiteren Entwicklung (Pierson 2000; kritischer dazu Thelen 2003; Hogan 2006). Welche Mechanismen kritische Weggabelungen in dauerhafte pfadabhängige Entwicklungen überführen, blieb lange auf increasing returns allgemein beschränkt (Thelen 1999). Weiterentwicklungen differenzieren inzwischen verschiedene Formen von increasing returns aus und ergänzen als Typen von Pfadabhängigkeit darüber hinaus reaktive Sequenzen (Mahoney 2000), in denen frühere Ergebnisse verändert oder sogar umgekehrt werden können. „In a reactive sequence, initial events trigger subsequent development not by reproducing a given pattern, but by setting in motion a chain of tightly linked reactions.“ (Mahoney 2006: 135). Die Möglichkeit zum Wandel wird somit aufgegriffen und in das

Konzept integriert. Dennoch verbleiben diese Weiterentwicklungen im Schema einer kontingenten Anfangsphase und nachfolgender stabiler Reproduktion, das auch dem enger gefassten Pfadabhängigkeitskonzept von Pierson zugrunde liegt, zusätzlich aber auf exogene Schocks als Ursache für Institutionenwandel fokussiert.

Das nachfolgend zugrunde gelegte Verständnis von Pfadabhängigkeit orientiert sich an den Arbeiten von Kathleen Thelen (1999; 2003). Die Existenz von positiven Feedbackeffekten als Mechanismen der Reproduktion einer Institution wird auch hier als eine mögliche Form angesehen. Gleichzeitig erweitert Thelen Mechanismen des Wandels um Prozesse, die auf einer Institution aufbauen („institutional layering“) oder ihre weitere Entwicklung beeinflussen, ohne mit der Entstehung der Institution verbunden gewesen zu sein. Diese Beeinflussung vollzieht sich nicht nur in Form von Verstärkung, sondern kann auch Transformationen der Zwecke einer Institution („institutional conversion“) oder kleine Veränderungen unterhalb der Institution beinhalten, die eventuell zu einem späteren Zeitpunkt im Wandel der Institution zum Tragen kommen. Institutionenwandel wird dadurch nicht mehr auf kritische Weggabelungen oder den Einfluss exogener Faktoren beschränkt, sondern vollzieht sich im Gegenteil oft ohne deren Vorliegen (Thelen 2003). Institutional layering erfasst Prozesse, in denen aufbauend auf eine Institution weitere Strukturen geschaffen werden, welche die Institution stabilisieren oder verstärken, aber auch transformieren können. Unter institutional conversion werden solche Prozesse gefasst, in denen Institutionen, die zu einem bestimmten Zweck eingerichtet worden waren, umdefiniert und für andere Funktionen verwendet werden. Beide Formen wandeln auf inkrementelle Weise eine bestehende Institution ohne einen abrupten Bruch oder Pfadwechsel der gesamten Institution darzustellen (Thelen 2003: 226f.).

Übersetzt auf die Institution der Verfassung bedeutet dies, dass Wandel sich sowohl durch große Reformen an kritischen Weggabelungen, als auch durch Prozesse unterhalb der Verfassungsebene vollzieht, die intendiert oder unintendiert, Wirkungen auf die Verfassungsreformen entfalten. Mit den Weiterentwicklungen der Ansätze zur Untersuchung von Institutionenwandel können verschiedene Arten von Veränderungen unterhalb der Verfassungsebene einzeln und im Zusammenspiel mit expliziten und impliziten Reformen analysiert werden. Dabei zeigt sich, dass die angesprochenen Varianten von institutioneller Entwicklung (positive Feedbacks, institutional layering und conversion) gleichzeitig, aber in verschiedenen Bereichen unterhalb der Verfassung auftreten können. Die Art und Weise, wie diese Prozesse miteinander interagieren ist entscheidend für die späteren Wirkungen auf den Verfassungswandel. Ihre historische Rekonstruktion liefert daher wichtige Erklärungen für die Richtung und das Ergebnis des expliziten Wandels.

III Relevante Prozesse für die Ergebnisse des Verfassungswandels

1. Regelungen zum Sprachgebrauch

Das über Verfassungsreformen bearbeitete Problemfeld in Belgien ist vornehmlich der Konflikt über die Akkommodierung von Flamen und Wallonen und deren unterschiedlichen

Interessen. Verschiedene Konfliktlinien treffen in Belgien aufeinander, liegen aber abseits von Brüssel auffallend parallel zur sprachlichen Teilung. Der inzwischen existierende Mangel an cross-cutting-cleavages (Deschouwer 2002: 126f.) führt dazu, dass fast jeder Konflikt auf die Sprachgrenze abgebildet und somit auf einen Streit zwischen Flamen und Wallonen¹ reduziert werden kann. Die Verteilung der Sprache, die Festlegung von Sprachgebieten und Sprachgesetze bilden daher eine wichtige Ebene unterhalb der Verfassung, deren Änderungen wichtige Vorentscheidungen für späteren expliziten Wandel liefern.

2. Parteien und Parteiensystem

Die wichtigsten Akteure in Prozessen des Verfassungswandels stellen in Belgien die Parteien dar. Der verfassungsgemäß vorgezeichnete Weg einer expliziten Änderung einzelner Artikel sieht zunächst eine Einigung der gesetzgebenden Gewalt über die zu ändernde Verfassungsbestimmung vor, nach der beide Kammern aufgelöst und Neuwahlen abgehalten werden. Die im Anschluss folgenden Beratungen und Abstimmungen mit erhöhten Mehrheitserfordernissen sorgen dafür, dass Kontroversen über Verfassungsreformen bereits zu Bestandteilen der Koalitionsverhandlungen werden.

Veränderungen im Parteiensystem wie beispielsweise das Aufkommen von nationalen oder regionalen Parteien oder auch wie in Belgien die sukzessive Spaltung des Parteiensystems entlang der Sprachgrenze verändern folglich die in Prozesse des Verfassungswandels eingespeisten und verfolgten Interessen und damit auch das mögliche Ergebnis.

3. Aushandlungsmuster

Wichtig zur Erklärung von Ergebnissen von Verfassungswandel sind die vorgegebenen oder verwendeten Muster der Konfliktregulierung und Verhandlungsstrukturen. Besondere Abstimmungserfordernisse und der Ausgleich von Interessengruppen haben in Belgien eine lange Tradition. Bereits die Verfassung von 1831 sah für Verfassungsänderungen erhöhte Mehrheiten vor, um die Interessen der Katholischen und der Liberalen Partei auszugleichen, die zu der Zeit ungefähr gleich stark vertreten waren (Vauthier 1894: 708; Hooghe 2004: 68). Konsoziative Elemente und Konsensorientierung in Belgien existierten demnach lange bevor der Konflikt zwischen Flamen und Wallonen virulent wurde. Die vorhandenen Aushandlungsmuster wurden dem sich verändernden Hauptkonflikt angetragen, also einem veränderten Zweck zugeordnet und stellen weiterhin ein zentrales Element der Konfliktbearbeitung dar und prägt den gesamten Prozess der Verfassungsrevision.

¹ Die französischsprachigen Brüsseler nehmen eine gewisse Sonderrolle ein. Für sie waren Sprachangelegenheiten durch die geographische Lage Brüssels immer wichtiger als für französischsprachige Wallonier und gleichzeitig nehmen sie in Fragen der Rolle des Staates in der Wirtschaft eine liberalere Position ein als die Mehrheit der Wallonier.

IV Wandel unterhalb der Verfassungsebene in Form von positiven Feedbacks, institutional layering und conversion

1. Regelungen bezüglich des Sprachgebrauchs: positive Feedbacks für das Territorialitätsprinzip

Bei der Gründung Belgiens lieferte die Frage des Sprachgebrauchs noch keine Kontroversen. Französisch als Hoch- und Diplomaten­sprache wurde klar favorisiert vor den verschiedenen flämischen Dialekten. Niederländisch als Hochsprache war die Sprache des Feindes, von denen man sich 1830 gerade abspaltete (Deschouwer 2002: 124f.; Beaufays 1988: 64f.). Die Verfassung erkannte zunächst nur Französisch als offizielle Amtssprache an. Sprache und soziale Stellung waren eng miteinander verbunden, die flämische Oberschicht sprach französisch, nationale Institutionen, die Armee, Kirche, Unternehmen und Finanzinstitute, selbst lokale Institutionen in Flandern arbeiteten in französischer Sprache. Für den sozialen Aufstieg war es für Flamen erforderlich, Französisch zu erlernen. Mit dem Equalization Act von 1898, der das Flämische zur gleichberechtigten Amtssprache erhob, wurde die reale Benachteiligung des Flämischen noch nicht beendet. Weitere Sprachgesetze Ende des 19. Jahrhunderts setzten auf einen asymmetrischen Bilingualismus, mit der flämischen Region als zweisprachiges Gebiet, während der übrige Teil des Landes einsprachig blieb (Dunn 1974: 144f.; Hoohege 2004: 58). Die Weigerung Walloniens Flämisch als zweite Sprache zu lernen und somit auch die eigene Region zweisprachig auszuprägen lieferte ein weiteres Beispiel für die Benachteiligung der Flamen. Die realen Konsequenzen der mangelnden Kenntnis der anderen Sprache äußerten sich in gravierender Weise im Ersten Weltkrieg in der Unmöglichkeit zur Kommunikation zwischen französisch sprechenden Offizieren und flämisch sprechenden Soldaten (Covell 1993: 278f.).

Mit der Einteilung Belgiens 1932 in vier Sprachgebiete, von denen drei einsprachig sind (flämisch, französisch, deutsch) und nur Brüssel zweisprachig, wird die Regulierung des Konflikts endgültig in eine territoriale Richtung getrieben. Flandern und Wallonien werden offiziell einsprachig, wodurch vor allen Dingen in Flandern die Administration auf die flämische Sprache umgestellt wird und die flämische Elite in lokalen Angelegenheiten nicht mehr auf das Französische angewiesen ist. Die Umsetzung der Entscheidung für Bilingualität in der nationalen Administration, nämlich eine Erhöhung der Zahl der flämisch sprechenden Personen, wurde nur äußerst zögerlich betrieben und war selbst nach dem Zweiten Weltkrieg noch Ursache für Beanstandungen und äußerten sich Anfang der 1960er in flämischen Demonstrationen in Brüssel.

Die Stadt Brüssel hatte sich währenddessen von einer vornehmlich von flämischen Dialekten geprägten zu einer seit dem Zweiten Weltkrieg mehrheitlich französisch dominierten Stadt entwickelt.² Die geographische Lage Brüssels innerhalb des flämischen Sprachgebiets, also umgeben von einsprachig flämischen Gemeinden, lässt diese „Französisierung“ zu einem

² Momentan sprechen ca. 85% der Brüsseler Französisch, 15% Flämisch. Von der Französischen Gemeinschaft machen die in Brüssel lebenden Belgier ungefähr 16% aus, von der Flämischsprachigen Gemeinschaft nur 3%. Die Immigration von französischsprachigen Ausländern nach Brüssel (vornehmlich Marokko) wird zukünftig die Konstellation und Abgrenzung von Brüssel zu Wallonien verändern. Ihnen wurde aber erst seit 2004 das nach EU-Recht geltende Wahlrecht für die kommunale Ebene zugesprochen.

Problem in den Augen der Flamen werden, da die Bevölkerung von Brüssel gleichzeitig wächst und die Stadt sich ins Umland ausdehnt. Die Grenze der Sprachgebiete war 1932 noch nicht endgültig fixiert, sondern wurde in einem zehnjährigen Zensus an die Sprachverteilung der Bevölkerung einer Gemeinde angepasst. Konsequenz dieser Regelung war im Endeffekt die Ausdehnung des zweisprachigen Gebietes auf Kosten vormals flämischer Gemeinden (Dunn 1974: 147). Die daraus resultierende Unzufriedenheit auf Seiten der Flamen und die Sorge über eine mögliche Verbindung Brüssels mit dem französischsprachigen Gebiet wurde mit der Festlegung der Sprachgrenze 1962 bedient. Fortan wurden Veränderungen der Sprachverteilung in der Bevölkerung nur noch in Form von Spracherleichterungen für die jeweilige Minderheit aufgegriffen, ohne dass die Gemeinde das Sprachgebiet wechselt.

Die sich immer wieder entzündenden Konflikte über den Sprachgebrauch werden aufbauend auf dem 1932 festgelegten Territorialitätsprinzip bearbeitet. Die Provinz Brabant, in der Brüssel liegt und die sich über beide Sprachgebiete erstreckte und somit zweisprachige Provinz war, wurde im Zuge der Revision 1993 aufgeteilt in zwei Provinzen: Flämisch-Brabant und Wallonisch-Brabant. Die Homogenisierung von administrativen Einheiten sowie Teilungen in Richtung einsprachiger Gemeinden zur Lösung von auftretenden Konflikten setzen die territoriale Einsprachigkeit in immer kleineren Einheiten fort. Der bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts begonnene Pfad wird durch diese positiven Rückkopplungseffekte verstärkt und zementiert.

Tab. 1 Territorialitätsprinzip der Sprachverwendung

1932	Einteilung Belgiens in Sprachgebiete: drei einsprachig, Brüssel zweisprachig Grenze veränderbar durch Zensus alle 10 Jahre
<i>Territorialitätsprinzip festgelegt</i>	
1962	Festlegung der Sprachgrenze; Brüssel weiterhin zweisprachig
<i>Territorialitätsprinzip fixiert</i>	
1963	Verstärkung der Sprachgesetze; Verwaltungsangelegenheiten nur noch in der Sprache des Gebietes; einzelne Gemeinden mit Spracherleichterungen
1995	Aufteilung der zweisprachigen Provinz Brabant in Flämisch-Brabant und Wallonisch-Brabant
2007	Teilung des letzten föderalen Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde (BHV) in einsprachige Teile durch eine flämische Mehrheit von Parlamentsabgeordneten (noch nicht endgültig)
<i>Positive Rückkopplungen bezüglich des Territorialitätsprinzips</i>	

2. Entwicklung des Parteiensystems: instutional layering bezüglich der Trennung nach Sprachgruppen

In Folge der Einteilung Belgiens in einsprachige Sprachgebiete 1932 bilden die Parteien jeweils einzelne Flügel mit getrennten Organisationsstrukturen für die Sprachgruppen aus. Intern vollziehen die Parteien somit die Trennung nach Sprachen bereits lange vor dem Einsetzen von Dezentralisierung. Die interne Parteienstruktur wird den veränderten Bedingungen in den Wahlkreisen angepasst und gleichzeitig wird der Wandel zur territorialen

Einsprachigkeit der Verwaltung in einer anderen, national operierenden Institution übernommen.³

Ein Vorteil dieser internen Anpassung ist, dass die Konfliktaustragung und die Kompromissuche weiterhin innerhalb der Parteien erfolgt. Der Streit um die Katholische Universität Leuven⁴, die Forderung nach dem Rauswurf der französisch-sprachigen Sektion aus der Universität mobilisiert sowohl die gesamte flämische Bevölkerung als auch die Parteien. Der Gesetzesentwurf der Christlichen Volkspartei zur Ausweitung des Grundsatzes „Die Sprache des Volkes ist Unterrichtssprache“ auf die Hochschulen sollte den Auszug der französischsprachigen Abteilung aus der Universität vollziehen. Liberale und alle französischsprachigen Abgeordneten verweigern die Diskussion des Entwurfs, wodurch zum ersten Mal eine weitgehende Trennung der Parlamentarier entlang der Sprachgrenze und nicht mehr nach Parteigrenzen zu beobachten war. Sowohl die Regierung zerbricht daran (van den Boeynant tritt zurück) als auch die Christliche Volkspartei. Die französischsprachigen Christdemokraten spalten sich ab, als erste der Parteien operieren die Christdemokraten vollständig nach Sprachen getrennt (Covell 1993: 286; Hecking 2003: 46; Hooghe 2004: 61). Der Sprachenstreit hat damit jede ideologische Debatte zwischen verschiedenen Parteien überlagert bzw. dominiert. Bevor die anderen Parteien folgen, werden die ersten Verfassungsreformen beschlossen. Mit der Aufteilung des Parlaments nach den beiden großen Sprachgruppen 1970 wird fortan jedes Parlamentsmitglied einer Sprachgruppe (der seines einsprachigen Wahlkreises) zugeordnet. Die Abgeordneten aus Brüssel müssen sich vor den Wahlen für eine Zugehörigkeit entscheiden. Lediglich im bilingualen Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde können Parlamentarier aus beiden Sprachgruppen auf einer Wahlliste auftreten und außerhalb der Region Brüssel frei wählen, welcher Sprachengruppe sie sich zugehörig fühlen. Genau in diesem Wahlkreis entstehen jedoch wiederholt Spannungen.

Wie die verschiedenen Prozesse miteinander interagieren, zeigt sich sehr deutlich an diesem letzten noch existierenden zweisprachigen Wahlkreis. Die Unzufriedenheit der Flamen über die Möglichkeit für Wallonen, im flämischsprachigen Gebiet im Großraum Brüssel auch französischsprachige Parlamentarier zu wählen, die es umgekehrt für Flamen in Wallonien nicht gibt, äußerte sich 2007 in einer Abstimmung über die Teilung des Wahlkreises in einsprachige Teile. Flämische Abgeordnete im Innenausschuss des Parlaments hatten die Abstimmung initiiert und ihre Mehrheitsposition im Parlament zur Interessendurchsetzung benutzt, die frankophonen Parlamentarier hatten zuvor den Saal verlassen. Eine Teilung würde nur noch flämische Parteien auf Wahllisten zulassen und auch die sonstigen Spracherleichterungen für ca. 125.000 Frankophone in den Gemeinden von Halle und

³ Gleiches gilt auch für Gewerkschaften, Interessenorganisationen und sogar die Katholische Kirche, die sich unterschiedlich im Norden und Süden entwickelt und sich nach Beginn der Dezentralisierung in Gemeinschaftsangelegenheiten teilweise in Opposition zueinander wiederfindet. Auch die Gewerkschaften spalten sich später vollständig entlang der Sprachgrenze. (Beaufays 1988: 68f.; Covell 1993: 283).

⁴ Die Universität war in eine Flämische und eine Französische Sektion geteilt und unterrichtete seit ihrer Entstehung 1425 in beiden Sprachen, gleichzeitig war sie ansässig in Leuven im flämisch-sprachigen Teil der Provinz Brabant – heute Flämisch-Brabant. Die Französische Sektion wurde daher von Flamen als Enklave und Promotor der Ausbreitung des Französischen in flämischem Gebiet wahrgenommen, verstärkt durch Ankündigungen der Sektion, ihre Einrichtungen innerhalb der Universität noch auszudehnen. Der Rauswurf der Sektion führte zur Gründung der katholischen Universität Louvain-la-Neuve auf wallonischer Seite, finanziert durch höhere Subventionen der zentralen Ebene für das gesamte höhere Bildungswesen.

Vilvoorde abschaffen. Da in Belgien Mehrheitsentscheidungen gegen eine der beiden großen Sprachgruppen bei Angelegenheiten, die den Sprachgebrauch betreffen, unüblich sind (siehe 3.), besitzt diese Abstimmung keine unmittelbare Wirkung.⁵ Der Streit um diesen Wahlkreis löste jedoch die Regierungskrise und das Scheitern der Koalitionsverhandlungen im Jahr 2007 aus.

Das Prinzip der Trennung nach Sprachgruppen erweist sich als zentral für die weitere Entwicklung der Verfassungsstruktur Belgiens. Da Parteien als zentrale Akteure in Prozessen des Verfassungswandels agieren, wird allerdings erst durch die Übernahme dieser Trennung in das Parteiensystem die Wirkung im Verfassungswandel möglich. Die Übernahme des territorialen Konfliktlösungsmusters des Sprachenstreits ermöglicht, diese Logik zu einem wirksamen Faktor in den eigentlichen Verfassungsreformprozessen werden zu lassen.

3. Consociational democracy: ein Fall von institutional conversion

Nicht-majoritäre Aushandlungsmuster bleiben trotz der Umstrukturierung des politischen Systems in Belgien erhalten. Sie werden im Zuge der ersten Revision noch stärker auf den Ausgleich der Sprachen bezogen (Hooghe 2004: 71). Für Verfassungsänderungen werden nach 1970 doppelte Mehrheiten erforderlich: eine zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Parlamentsmitglieder und eine einfache Mehrheit in jeder Sprachgruppe. Die Zielrichtung der Aushandlungsform als Ausgleich zwischen Flamen und Wallonen vollzog sich 1970 nicht abrupt, sondern wurde im Zuge sich verändernder Konfliktlinien und Überlagerungen allmählich territorial und auf die Sprachgruppen ausgerichtet.

Abweichungen vom Mehrheitsprinzip sind bereits Teil der Verfassung von 1831 gewesen, Elitenakkommodation und korporatistische Institutionen, die über Ressourcenverteilungen entscheiden können, sind Elemente der belgischen Konkordanzdemokratie. In Zeiten sich verschärfender Krisen greifen Eliten immer wieder auf Konkordanzinstrumente zurück, trotz einiger Versuche der Anwendung des Mehrheitsprinzips. (Deschouwer 2006: 898).

Notwendig für Verfassungsänderungen war seit der Entstehung Belgiens eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Parlament, mit der die Interessen der beiden großen Parteien Katholiken und Liberalen ausbalanciert bzw. eine einseitige Dominierung verhindert werden sollte. Ursprünglich nicht territorial angelegt, führt die Entwicklung der Konfliktlinien in Belgien dieses Aushandlungsmuster einer territorialen Ausrichtung zu. Mit der Verbindung der Flämischen Bewegung und der Katholischen Kirche im Schulstreit⁶ für die Aufrechterhaltung hoher staatlicher Zuschüsse an katholische Grundschulen und gegen das bereits stärker säkularisierte und industrialisierte Wallonien wird die Übertragung von Aushandlungsmustern von einer auf die andere Gruppe vereinfacht. Die Öffnung der Wallonischen Bewegung für

⁵ Der belgische Schiedsgerichtshof hatte in einem Urteil von 2003 bestimmt, dass aus Gründen der Gleichberechtigung alle Wahlkreise gleich groß sein müssen. Der Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde ist demnach bisher verfassungswidrig. Bis 2009 hat der Schiedsgerichtshof die Frist für eine Wahlkreisreform gesetzt. Eine wie immer geartete Veränderung des Wahlkreises BHV ist folglich unvermeidlich und unabhängig von Regierungszusammensetzungen durchzuführen.

⁶ Der Schulstreit war ein bestimmendes Thema bei den Wahlen von 1954 und 1958. Prinzipiell waren die Liberalen und die Sozialisten nicht gegen staatliche Zuschüsse, sondern vor allem gegen die Höhe und die fehlende Rechenschaftspflicht für die Verwendung der Gelder.

die Sozialisten zu Beginn des 20. Jahrhunderts schafft diese Abbildung auf der anderen Seite. Gleichzeitig nimmt über die Zeit hinweg die Bedeutung des ideologischen Konflikts zwischen Katholiken und Liberalen/Sozialisten sukzessive ab und macht den Raum frei für die Mobilisierung entlang der Sprachen (Swenden/Jans 2006: 878). In Konsequenz dieser Umwandlung reproduzieren die Aushandlungsmuster die Bipolarität des Sprachenstreits.

Tab.2 Prozesse unterhalb der Verfassungsebene

Bereich	Sprachgesetze	Parteiensystem	Aushandlungsmuster
Mechanismus	positive feedback	institutional layering	institutional conversion
Ergebnis	Trennung; territoriale Homogenisierung nach Sprachgruppen	Trennung nach Sprachgruppen	Ausgleich der beiden Sprachgruppen, territorial ausgerichtet
Effekt im Verfassungswandel	Regionen aufbauend auf Sprachgebieten; Einsprachige Wahlkreise	Dezentrale Eliten; Stärkung der Machtposition durch Dezentralisierung; fehlende Akteur für die gesamt-belgische Ebene	Paketlösungen, jede Seite gewinnt auf Kosten des Zentrums
	 Bipolarität der Entwicklung, Instabilität und Regierungskrisen		

4. Auswirkungen auf Verfassungswandel

Alle drei rekonstruierten Prozesse, die Regelungen zum Sprachgebrauch, die Entwicklung des Parteiensystems und die Anpassung der geltenden Konkordanzstrukturen laufen unterhalb der Verfassungsebene ab, entfalten aber weitreichende Wirkungen bei den eigentlichen Revisionsprozessen.

Die Festlegung der Sprachgebiete 1932 auf territoriale Einsprachigkeit und die positive Verstärkung durch nachfolgende Gesetze allein reicht als Erklärungsfaktor für die Ergebnisse des späteren expliziten Verfassungswandels nicht aus. Zusätzliche Prozesse des Wandels unterhalb der Verfassungsebene, vor allen Dingen die Anpassung des Parteiensystems auf die sprachliche Teilung, waren notwendig, um das Prinzip der Trennung nach Sprachen in den Reformprozess hineinsickern zu lassen. Die Territorialisierung des Konfliktes wird jedoch durch die Übernahme des Prinzips in andere Institutionen, vor allem des Parteiensystems, pfadabhängig fortgesetzt. Nicht-territoriale Lösungen des Konflikts waren mit dieser Vorstrukturierung nicht mehr möglich. Die Zuführung des Zwecks des Aushandlungsmusters auf den Ausgleich die Konfliktparteien Flamen und Wallonen liefert das spätere Muster der notwendigen Ratifikationsanforderungen für besondere Gesetze und Verfassungsänderungen. Der Wandel der drei Prozesse über die Zeit hinweg und die jeweiligen Mechanismen der Interaktion (positive feedback, layering und conversion) bilden das Erklärungsmuster für die Ergebnisse der eigentlichen Verfassungsreformen.

Verfassungsreformen als Form der Konfliktbearbeitung unterliegen gleichzeitig einem hohen Erfolgsdruck. Da die Kompromisse auf der nationalen Ebene von regionalen Parteien ausgehandelt werden, bedeutet eine Nicht-Einigung gleichzeitig das Ende der nationalen

Regierung. Die Kosten des Scheiterns sind demzufolge in Belgien extrem hoch. Trotz unterschiedlicher Interessen und hohem Konfliktpotential haben die Akteure demzufolge gleichzeitig ein Interesse am Zustandekommen einer Einigung. Die auf Bipolarität des Systems ausgerichtete Entwicklung unterhalb der Verfassungsebene, kombiniert mit dem Einigungsdruck und den erhöhten Mehrheitsanforderungen führen zur Aushandlung von Kompromissen, bei denen jede Seite etwas gewinnen muss. Da inzwischen kein zentraler Akteur mehr vorhanden ist, der den Zusammenhalt des belgischen Staates vertritt (bzw. der König in solchen Prozessen nur marginal involviert ist) kommen vielfach Einigungen auf Kosten des Zentrums zustande und die zentrifugale Richtung des Entwicklungsprozesses wird verstärkt (Hooghe 2004: 79f.; Deschouwer 2006).

V Dynamiken im Mehrebenensystem durch expliziten und impliziten Verfassungswandel

Die bisher skizzierten Auswirkungen auf die Prozess- und Verhandlungsstruktur werden ergänzt durch die Ergebnisse der ersten Verfassungsreformen selbst, die der gesamten Entwicklung Belgiens eine unvorhergesehene Dynamik zugeführt haben. Mit den ersten Reformen wurden aber auch Möglichkeiten für die regionalen Einheiten geschaffen, deren Ausschöpfung unintendierte Wirkungen entfaltet hat. Die drei rekonstruierten Prozesse spielen als Faktoren weiter eine Rolle, verändern aber im Lauf der Reformen ihre Tragweite.

Kernpunkt der Verfassungsrevisionen ist der Umbau des belgischen Einheitsstaates zu einem Föderalstaat mit weit reichenden Autonomien für die doppelt angelegten substaatlichen Einheiten Gemeinschaften und Regionen. Die Regionen bauen dabei auf den geschaffenen Sprachgebieten auf, mit Ausnahme des Gebiets der im Vergleich sehr viel kleineren Deutschsprachigen Gemeinschaft, das zur Region Wallonien gehört.

Die oben rekonstruierte Bipolarität der Akteurs- und Aushandlungsstrukturen spiegelt sich im Ergebnis der Reformen wider. Der Forderung nach kultureller Autonomie von Seiten der Flamen wurde mit der Einrichtung der Gemeinschaften begegnet, der Forderung nach wirtschaftlicher Autonomie von Seiten Walloniens mit der Einrichtung der Regionen. Beide Seiten strebten nach Dezentralisierung, aber von unterschiedlichen Bereichen und aus unterschiedlicher Motivation heraus. Konsequenz dieser Interessenlage und der oben ausgeführten Einflussfaktoren ist ein Kompromiss zur Dezentralisierung, bei dem jede Seite ihre Ziele verwirklichen kann (O'Neill 2000: 117f.; Dunn 1974: 152).

Zwei Kennzeichen der Dezentralisierung sind bestimmend für die weitere Entwicklung der Verfassungsstruktur und des Institutionensystems: weitreichende Autonomie für die dezentralen Einheiten und mangelnde Hierarchie im Verhältnis zur nationalen Ebene. Mit jeder Reform werden Kompetenzen an die Gemeinschaften und Regionen vergeben und zwar nach dem Trennsystem, so dass beide über ausschließliche Kompetenzen verfügen und für diese auch die außenpolitische Vertretung übernehmen können. Legislative Akte der Gemeinschaften und Regionen (Dekrete) werden zudem mit nationalen Gesetzen gleichgestellt, es wird keine Hierarchie eingerichtet (Swenden 2006: 865ff.; Hecking 2003: 45ff.).

Die im Zuge der Reformen eingerichteten substaatlichen Einheiten mit eigenen Parlamenten und Exekutiven, bieten den regionalen Akteuren eine andere Plattform der Interessenartikulation und -durchsetzung, sowie andere Repräsentationszusammenhänge und Politikerkarrieren. Durch die institutionellen Reformen verändert sich also die Position der regionalen Akteure. Die Eliten beider Seiten werden durch die Dezentralisierung gestärkt, da sie durch die Verlagerung von Macht auf substaatliche Einheiten jeweils für ihren Teil die politische Kontrolle behalten (Deschouwer 2006: 901; Beaufays 1988: 70). Diese Veränderung tritt in Interaktion mit den oben ausgeführten Prozessen. Die eingeräumte Autonomie zusammen mit dem regionalisierten Parteiensystem und der fehlenden Hierarchie eröffnet Handlungsspielräume, innerhalb deren unilaterale Entscheidungen von dezentralen Akteuren möglich sind, die gleichzeitig weitreichende Rückwirkungen auf die anderen Ebenen bzw. die Verfassungsstruktur entfalten können. Die Folge davon sind erhöhte Möglichkeiten des impliziten Wandels, mit welchem dem System mehr Asymmetrien zugeführt werden können, die im Zuge der expliziten Reform nicht intendiert waren. Die zuvor bereits bestehenden geographischen und sozio-demographischen de facto Asymmetrien (Agranoff 1999: 16f.) zwischen Flamen und Wallonen werden durch impliziten Verfassungswandel institutionell verfestigt, wodurch wiederum Rückwirkungen auf Prozesse des expliziten Wandels entfaltet werden.

Empirisch stellen sich diese Zusammenhänge in Belgien folgendermaßen dar. Flandern nutzt die in der Verfassungsrevision eingeräumte Autonomie und beschließt bereits 1980 die institutionelle Fusion von Flämischer Gemeinschaft und Flämischer Region. De facto war diese auch leicht möglich aufgrund ungefährender Deckungsgleichheit der repräsentierten Bevölkerung. Die Flämische Gemeinschaft umfasst zusätzlich die in der Region Brüssel-Hauptstadt lebenden Flamen, die aber nur 3 % aller Flamen und 15 % der Bevölkerung der Region Brüssel-Hauptstadt umfassen. Die Interessen Flanderns waren zu Beginn auf die Erlangung von Autonomie in kulturellen und sprachlichen Angelegenheiten fokussiert, also auf die Errichtung von den Gemeinschaften. Die Zusammenlegung und mit ihr der Wegfall einer Institution bringt für die Interessenlage Flanderns somit keinen Verlust, sie hat allerdings bedeutende Konsequenzen für die Verfassungsstruktur Gesamt-Belgiens.

Innerhalb der dualen Struktur laufen Finanzzuweisungen und Finanzquellen nach Region und Gemeinschaft getrennt. Die Zusammenlegung führt also zur Vereinfachung von Finanz- und Kompetenzverschiebungen zwischen der Flämischen Gemeinschaft und der Region Flanderns. Berücksichtigt man, dass die Kompetenzen der Gemeinschaft kostenintensiv sind, birgt diese einseitige Verschiebung zum einen eine Veränderung der Finanzverfassung in sich, zum anderen einen Vorteil der Flämischen gegenüber der Französischen Gemeinschaft, die permanent mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Die von Flandern vollzogene institutionelle Zusammenlegung wird über eine Verfassungsänderung auch der Region Wallonien, der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Möglichkeit eingeräumt. Auch wenn die de facto Asymmetrien der Bevölkerungsverteilung, vor allem die Zusammensetzung der Region Brüssel, diese Zusammenlegung in der Realität fast nicht zulässt, zielt die explizite Änderung auf eine in rechtlicher Hinsicht symmetrische Lösung. Die Probleme auf der Seite Walloniens

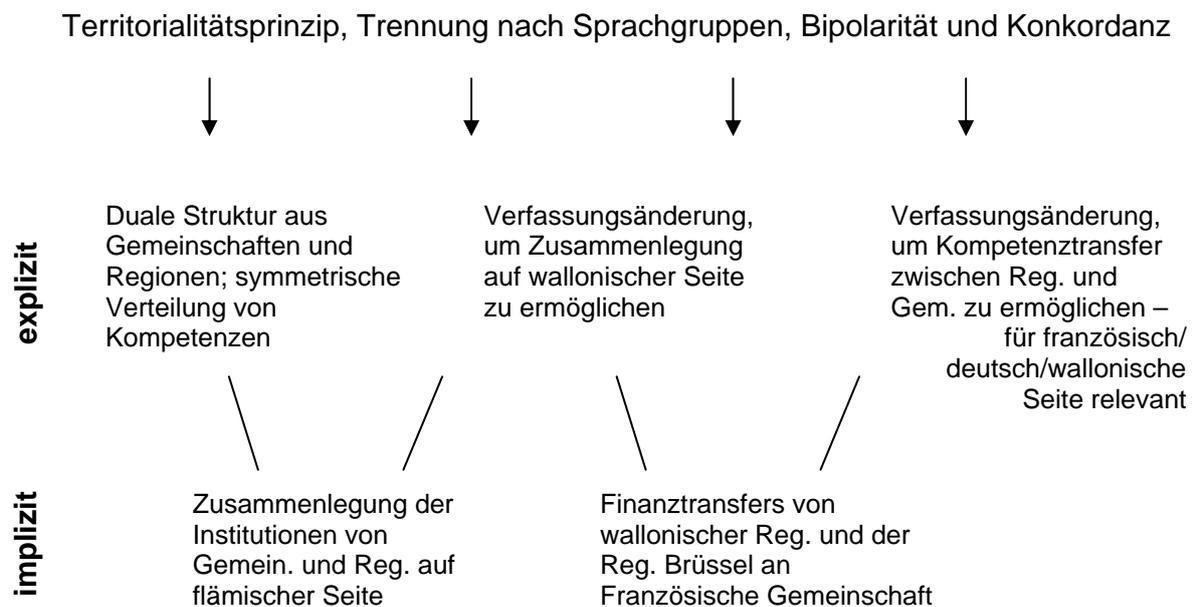
und der Französischen Gemeinschaft⁷, die durch die Forderungen Flanderns nach einer Neustrukturierung des Finanzausgleichs zusätzlich unter Druck geraten, können durch diese Regelung jedoch nicht gelöst werden.

Als Alternative zur institutionellen Zusammenlegung wurde der Französischen Gemeinschaft in der Reform 1993 die Möglichkeit eingeräumt (Art. 138), die Finanzierung von Aufgaben oder ganze Befugnisse an die Region Wallonien und die Französische Gemeinschaftskommission von Brüssel zu transferieren.

Die durch die Zusammenlegung der Institutionen auf flämischer Seite geschaffenen Asymmetrien führen somit zu nachfolgendem Verfassungswandel, sowohl explizit als auch implizit. Mit den expliziten Reformen wurde einerseits de jure der gleiche Weg der Zusammenlegung ermöglicht, andererseits wurden zusätzlich andere Optionen eingeräumt, die den soziodemographischen und ökonomischen Asymmetrien besser gerecht werden.

Nachfolgendes Schaubild fasst die Dynamiken der institutionellen Ausgestaltung in Flandern und Wallonien und Wechselwirkungen des Verfassungswandels noch einmal zusammen. Die Ergebnisse der Wandlungsprozesse unterhalb der Verfassungsebene bleiben dabei als Einflussfaktoren bestehen.

Schaubild 1: Wandel der institutionellen Ausgestaltung in Flandern und Wallonien



VI Zusammenfassung

Die Erkenntnisse der Fallstudie zeigen einerseits, dass Untersuchungen zum formellen Verfassungswandel nicht ohne Berücksichtigung von Entwicklungen relevanter Faktoren unterhalb der Verfassungsebene auskommen können. Ergebnisse von explizitem

⁷ Transferzahlungen von der Region Brüssel-Hauptstadt und der Region Wallonien an die Französische Gemeinschaft zum Ausgleich des Finanzdefizits waren bereits geleistet worden.

Verfassungswandel können durch verschiedene Faktoren und deren Wandel vorstrukturiert werden. Deren Rekonstruktion andererseits sollte nicht nur historisch gesättigt sein, um die Wirkungen nachvollziehen zu können, sondern zusätzlich die Mechanismen der Interaktion zwischen einzelnen Faktoren berücksichtigen. Drittens sind die Dynamiken zwischen explizitem und implizitem Verfassungswandel noch zu wenig untersucht. Für eine Beurteilung der Veränderungen der Verfassungsstruktur erscheint es jedoch notwendig, auf diese Form der wechselseitigen Beeinflussung stärkeres Gewicht zu legen. Das Fallbeispiel Belgien zeigt, dass den zuvor regionalisierten Parteien als maßgebliche Akteure bei der Politikgestaltung und in Prozessen des Verfassungswandels durch den expliziten Wandel Handlungsoptionen eröffnet werden, sowohl unterhalb der Verfassungsebene als auch in nachfolgenden Reformprozessen, deren Ausschöpfung die Verfassungsstruktur nachhaltig verändert. Vergleiche mit anderen multinationalen Demokratien könnten an dieser Stelle ansetzen und die Forschung weiter entwickeln. Als theoretischer und methodischer Rahmen bieten sich für ein derartiges Unterfangen (Vergleich ähnlicher Kontexte) Ansätze zum Institutionenwandel und der Vergleichenden Historischen Analyse an.

Literatur

Agranoff, Robert (1999): Power Shifts, Diversity and Asymmetry, in: ders. (Hrsg.): Accommodating Diversity: Asymmetry in Federal States. Baden-Baden, 11-23.

Beaufays, Jean (1988): Belgium: A Dualist Political System?, in: *Publius* 18:1, 63-73.

Berge, Frank/Grasse, Alexander (2003): Belgien – Zerfall oder föderales Zukunftsmodell? Der flämisch-wallonische Konflikt und die Deutschsprachige Gemeinschaft. Opladen.

Collier, Ruth Berins/Mazzuca, Sebastián (2008): Does History Repeat?, in: Goodin, Robert E./Tilly, Charles (Hrsg.): The Oxford Handbook of Contextual Political Analysis. Oxford, 472-489.

Covell, Maureen (1993): Belgium. The variability of ethnic relations, in: McGarry, John/O’Leary, Brendan (Hrsg.): The Politics of Ethnic Conflict Regulation. London, 275-295.

Deschouwer, Kris (2006): And the peace goes on? Consociational democracy and Belgian politics in the twenty-first century, in: *West European Politics* 29:5, 895-911.

Deschouwer, Kris (2002): Causes and Effects of Constitutional Changes in Multilingual Belgium, in: Brooks, Stephen (Hrsg.): The challenge of cultural pluralism. Westport, 121-140.

Dunn, James A. jr. (1974): The Revision of the Constitution in Belgium: A Study in the Institutionalization of Ethnic Conflict, in: *The Western Political Quarterly* Vol. 27 No. 1, 143-163.

Hecking, Claus (2003): Das politische System Belgiens. Opladen.

Hogan, John (2006): Remoulding the Critical Junctures Approach, in: *CJPS* 39:3, 657-679.

Hooghe, Lisbet (2004): Belgium. Hollowing the Center, in: Amoretti, Ugo M./Bermeo, Nancy (Hrsg.): Federalism and Territorial Cleavages. Baltimore, 55-92.

Hooghe, Lisbet (2003): Belgium: From Regionalism to Federalism, in: Coakley, John (Hrsg.): The Territorial Management of Ethnic Conflict. London, 73-98.

- Mahoney, James* (2006): Analyzing Path Dependence: Lessons from the Social Sciences, in: Wimmer, Andreas/Kössler, Reinhart (Hrsg.): Understanding Change. Models, Methodologies, and Metaphors. Basingstoke, 129-139.
- Mahoney, James* (2000): Path Dependence in Historical Sociology, in: Theory and Society, Vol. 29, no. 4, 507-548.
- Mahoney, James/Rueschemeyer, Dietrich* (2003): Comparative Historical Analysis. Achievements and Agendas, in: dies. (Hrsg.): Comparative Historical Analysis in the Social Sciences. Cambridge, 3-38.
- O'Neill, Michael* (2000): Belgium: Language, Ethnicity and Nationality, in: ders./Austin, Dennis (Hrsg.): Democracy and Cultural Diversity. Oxford, 114-134.
- Pierson, Paul* (2000): Increasing Returns, Path Dependence and the Study of Politics, APSR 94:2, 251-267.
- Swenden, Wilfried/Jans, Maarten Theo* (2006): 'Will It Stay or Will It Go?' Federalism and the Sustainability of Belgium, in: West European Politics 29:5, 877-894.
- Swenden, Wilfried/Brans, Marleen/De Winter, Lieven* (2006): The politics of Belgium: Institutions and policy under bipolar and centrifugal federalism, in: West European Politics 29:5, 863-873.
- Thelen, Kathleen* (2003): How Institutions evolve: Insights from Comparative Historical Analysis, in: Mahoney, James/Rueschemeyer, Dietrich (Hrsg.): Comparative Historical Analysis in the Social Sciences. Cambridge, 208-240.
- Thelen, Kathleen* (1999): Historical Institutionalism in Comparative Politics, in: Annual Review of Political Science 2, 369-404.
- Vauthier, Maurice* (1894): The Revision of the Belgian Constitution 1893, in: Political Science Quarterly Vol. 9 No. 4, 704-729.